

Entsprechenserklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der TAG Immobilien AG (nachstehend auch: „Gesellschaft“) erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend: DCGK) - mit der folgenden Ausnahme - in der Fassung vom 5. Mai 2015 (Bekanntmachung vom 12. Juni 2015) entsprochen wurde und den Empfehlungen in der Fassung des DCGK vom 7. Februar 2017 (Bekanntmachung vom 24. April 2017) - mit den folgenden Ausnahmen - entsprochen wird und auch künftig entsprochen wird:

Der Vorstand der Gesellschaft hat vor dem Hintergrund einer seinerzeit erfolgten Verkleinerung seit dem 1. November 2014 keinen Sprecher oder Vorsitzenden. Der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK wird insofern nicht gefolgt. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Auffassung, dass die Aufgaben des Vorstandes über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan ausreichend detailliert und sachgerecht verteilt sind und dass das Gesamtgremium die Gesellschaft angemessen nach außen repräsentieren kann.

Hamburg, im Dezember 2019

Vorstand und Aufsichtsrat der TAG Immobilien AG